
Ausfüllhilfe Selbstauskunftsbogen Niederschlagswassergebühr

Gemäß § 46 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Grundstückseigentümer eine Anzeigepflicht gegenüber der Stadt Ettenheim, wenn sich Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage ergeben. Diese sind unverzüglich zur Anzeige zu bringen. Änderungen können sich aus der Änderung des Besitzverhältnisses aber auch aus der Nutzung eines Grundstückes und der Beschaffenheit ergeben. Sollte dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachgekommen werden, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend geahndet werden kann.

Neubauten oder Änderungen an den versiegelten Flächen sind in einem Selbstauskunftsbogen mitzuteilen.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Dabei wird unter Zugrundelegung eines Abflussfaktors berücksichtigt, dass je nach Art der Oberfläche unterschiedlich viel Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Wie wird der Selbstauskunftsbogen ausgefüllt?

Teil 1

Bei **Neubauten** ist zusätzlich zum Entwässerungsgesuch zur Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr ein Lageplan (1:500) mit der Einzeichnung sämtlicher befestigter Flächen vorzulegen. Die Größen der versiegelten Flächen, die entsprechenden Abflussfaktoren sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme sind im Selbstauskunftsbogen einzutragen. Bitte beziehen Sie sich zunächst auf den derzeitigen Stand, auch wenn noch nicht alle Gebäudeteile errichtet wurden (z.B. Garage oder Carport) oder die Außenanlage (z.B. Hofflächen, Wege und Terrassen) noch nicht bzw. noch nicht endgültig hergestellt ist/sind.

Änderungen von versiegelten Flächen (z.B. Hausdach, Garagen- bzw. Carportdach, Hofflächen, Wege und Terrassen) sind auf dem Selbstauskunftsbogen einzutragen und auf einem Lageplan einzuzeichnen. Falls Sie über keinen Lageplan verfügen, kann Ihnen ein solcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Handelt es sich um eine Änderung des Abflussfaktors (z.B. bisher „wasserundurchlässig“ in künftig „wenig wasserdurchlässig“), so machen Sie bitte im Feld „Bemerkungen“ einen entsprechenden Vermerk.

Beim Wegfall versiegelter Flächen (z.B. Abbruch eines Gebäudes, Entsiegelung einer Fläche) sind diese Flächen mit Minus (-) in den Selbstauskunftsbogen einzutragen und auf einen Lageplan einzuzeichnen. Auch hier wird Ihnen von Seiten der Gemeinde ein Lageplan zur Verfügung gestellt falls Sie über keinen eigenen verfügen.

Nummerieren Sie bitte in allen Fällen die Flächen in der Tabelle durch und zeichnen Sie diese - mit der entsprechenden Nummer versehen - in den Lageplan ein. Änderungen werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

Teil 2

Hier geben Sie bitte die Art der Befestigung an. Es wird unterschieden bei

a) Gebäuden nach Dachflächen ohne Begrünung, Kiesschüttdächer und Gründächer.

b) sonstigen Flächen nach

- **wasserundurchlässige Flächen** (Materialien wie z.B. Asphalt, Beton, Platten- und Pflasterbeläge mit wasserundurchlässiger Fuge).
- **wenig wasserdurchlässige Flächen** (hierzu zählen Pflaster-, Platten und Verbundsteine ohne feste Verfugung auf sickerfähigem Untergrund).
- **stark wasserdurchlässige Flächen** (wie z.B. Kies, Schotter, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Porenpflaster).

Teil 3

Bitte geben Sie hier die Art der Entwässerung der einzelnen Flächen an. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass überbaute und darüber hinaus befestigte Flächen an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Wenn Flächen oder Teilflächen **nicht** in eine öffentliche Abwasseranlage entwässern, haben Sie die Möglichkeit, die Art der Entwässerung anzugeben.

Es wird unterschieden:

- kein Kanalanschluss/Versickerung auf dem Grundstück (das Niederschlagswasser versickert z.B. im angrenzenden Garten oder fließt direkt in ein Gewässer)
- Entwässerung in eine Zisterne
- Entwässerung in eine Versickerungsanlage (Sickermulde oder Mulden-Rigolen System o.ä.)

Wenn Sie über eine Sickermulde oder ein Mulden-Rigolen System oder eine Zisterne verfügen, bitten wir um zusätzliche Angabe, ob die Anlage über einen Notüberlauf mit bzw. ohne Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage verfügt.

Teil 4

Hier geben Sie bitte an:

- das Speichervolumen der Zisterne bzw. der Versickerungsanlage.
- Wenn Sie über eine Zisterne verfügen, ob das gesammelte Wasser für den Haushalt oder für die Gartenbewässerung genutzt wird. (z.B. Waschmaschine, Toiletten-spülung)

Teil 5

Hier brauchen Sie keine Eintragungen vorzunehmen, da die gebührenpflichtige Fläche von der Stadt errechnet wird.

Achtung:



Bitte vergessen Sie nicht, die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben durch Ihre Unterschrift zu bestätigen und senden Sie den Antrag an folgende Anschrift zurück:

**Stadtverwaltung Ettenheim
- Rechnungsamt -
Rohanstr. 16
77955 Ettenheim**

Bei evtl. Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Volk Tel. 07822/432-550